

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BauNVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE NEBENGEBAUDE AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBAUDE VERBUNDEN SIND. DER GARAGEN-ABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS MIND. 5 m BETRAGEN. GRENZBEBAUUNG HÖCHSTENS 8 m LANG.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND NICHT MEHR ALS 1,00 m ÜBERRAGEN. FÜR DIESE EINFRIEDUNGEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG:
 - a) GRAUER ODER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.
 - b) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATTEN. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.MASSIVE PFEILE DÜRFEN NUR AN DEN TÜREN UND TÖREN GESATZT WERDEN.
ALLE ZÄUNE SIND AN GRAU- ODER GRÜNGESTRICHEKEN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.
DER ERFORDERLICHE STELLPLATZ DARF ZUR STRASSE HIN, NICHT ABGEFRIEDET WERDEN.